

Satzung

Bürgerschützenverein Warendorf e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Bürgerschützenverein Warendorf e.V.“ und hat seinen Sitz in Warendorf.
- 2) Der Verein ist beim Amtsgericht Münster unter VR 60226 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums (§ 52 Abs. 2 Nr. 23 AO). Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch das jährlich stattfindende Bürgerschützenfest, Ehrungen und Auszeichnungen verdienter Mitglieder, Pflege der Beziehungen zu älteren Mitgliedern, zu verwitweten Mitgliedern und zu den Ehepartnern verstorbener Mitglieder sowie durch Umzüge und Paraden während des Schützenfestes.
- 2) Zweck des Vereins ist darüber hinaus die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Heimatgeschichte, des heimatlichen Brauchtums einschließlich Sprache (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Mitgestaltung des Warendorfer Heimatfestes Maria Himmelfahrt, die Teilnahme von Formationen an den kirchlichen Prozessionen, die Anlage und Unterhaltung eines Archivs, Zusammenkünfte, in denen Brauchtum, Sprache und Liedgut gepflegt werden, die Förderung kultureller Veranstaltungen sowie die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen gleicher Zielsetzung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Der Bürgerschützenverein Warendorf e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2) Mitglied des Vereins wird man durch Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, über den der Vorstand entscheidet. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Die Namen der neuen Mitglieder werden in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
- 3) Mitglieder, die sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 4) Das Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

Satzung

Bürgerschützenverein Warendorf e.V.

- 5) Der freiwillige Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich spätestens zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen.
- 6) Mitglieder, die die Interessen des Vereins erheblich schädigen, können ausgeschlossen werden, nachdem Ihnen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig zu entscheiden hat.

§ 5 Rechte und Pflicht der Mitglieder

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 2) Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort ihr Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden.
- 3) Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präses
 - b) dem Vizepräses
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Kassenführer
 - e) und bis zu fünf Beisitzern
- 2) Dem Vorstand gehören darüber hinaus folgende Mitglieder an, die von den Formationen gewählt werden:
 - a) der Kommandeur
 - b) die Kompanieführer
 - c) die Formationsführer des Korps der Alten Könige, der Ehrengarde, der Hellebardiere ~~und~~ , der Schützengarde **und der Damengarde**
 - d) die Sprecherin der Gemeinschaft der ehemaligen Königinnen
 - e) der Vorsitzende der Vergnügungskommission

Satzung

Bürgerschützenverein Warendorf e.V.

- 3) Die Vorstandsmitglieder gem. Abs. 1 werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein.
- 4) Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den geschäftsführenden Vorstand:
 - a) den Präses
 - b) den Vizepräses
 - c) den Geschäftsführer
 - d) den Kassenführer
- 5) Vorstandssitzungen sind vom geschäftsführenden Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen so oft einzuberufen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, anderenfalls ist eine neue Sitzung anzuberaumen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Eine Vertretung der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.
- 6) Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 7) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere beschließt er über Aufnahmeanträge, den Ausschluss eines Mitglieds und Anträge auf Beitragsermäßigung im Einzelfall.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Mitgliederversammlungen sind entweder ordentlich oder außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Halbjahr eines jeden Jahres durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.
- 3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Berichts des Geschäftsführers
 - b) Entgegennahme des Berichts des Kassenführers und der Kassenprüfer
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags
- 4) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Kassenführung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen.
- 5) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder durch elektronischen Postversand, einzuladen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet war.

Satzung

Bürgerschützenverein Warendorf e.V.

- 6) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.
- 7) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen. Diese Anträge müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorliegen.
- 8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.
- 9) Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, Eine Vertretung ist unzulässig.
- 10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder und die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich für drei Jahre mindestens einen von drei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.

Sie haben alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenwesen zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Vereinsauflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Warendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Geschäftsordnung

Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am **03. Mai 2019** von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Ihre Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster ist am **X. Mai 2019** erfolgt. Mit dem Tage der Eintragung sind die bisherige Satzung außer Kraft und die vorstehende in Kraft getreten.

X 15. Juli 2019